

Förderkreis ellermusik e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen „Förderkreis ellermusik e.V.“, nachstehend kurz Förderkreis genannt und seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist dort unter VR 9469 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Aufgabe des Förderkreises ist die finanzielle Förderung der ellermusik. ellermusik ist die Kirchenmusik der Pfarreien-Gemeinschaft Eller/Lierenfeld in Gottesdiensten und Konzerten. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Vermögen des Vereins, ihm zufließende Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Ihre Tätigkeit im Förderkreis ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Förderkreises keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Förderkreises kann jede Person werden, die ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand braucht nicht begründet zu werden; sie ist nicht anfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist unter anderem dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Förderkreises schädigt oder wenn es mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Förderkreises mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Förderkreis ellermusik e. V.

- (5) Wenn ein Eintritt in den Förderkreis im letzten Quartal eines Kalenderjahres erfolgt, wird der dann fällige Mitgliedsbeitrag auf das darauf folgende Jahr angerechnet.

§ 4 Organe

Organe des Förderkreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich, spätestens bis zum 31. März, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder E-Mail Versendung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Zur Annahme des Beschlusses ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.

§ 6 Aufgaben des Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben des Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Richtlinien der Vereinsarbeit
 - b) Wahl des Vorstands und von zwei Kassenprüfern
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie die Aussprache darüber
 - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - e) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Förderkreises ist § 11 anzuwenden.
- (3) Anträge und Beschlüsse sind zu protokollieren, die Protokolle vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Förderkreis ellermusik e. V.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören als gewählte Mitglieder an:
 - der Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer

Je zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Dem Vorstand gehören ferner ein gewählter stellvertretender Vorsitzender und der kirchenmusikalische Leiter der Pfarreien-Gemeinschaft Eller/Lierenfeld an.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Vorstandes allgemein sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vereinsarbeit
 - b) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln
 - c) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - e) Entscheidungen über Aufnahmeanträge
 - f) Ausschluss eines Mitglieds
- (2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, das Protokoll vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief oder E-Mail Versendung einzuladen.

§ 9 Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorsitzende ist Repräsentant des Förderkreises. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen des Förderkreises verantwortlich. Er hat die Einnahmen und Ausgaben mit Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluss zu erstellen und Rechnung zu legen.

Förderkreis ellermusik e. V.

- (3) Dem Schriftführer obliegt das Schriftwesen des Förderkreises. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk.

§ 10 Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen

Verpflichtungen für den Förderkreis können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird. Der Vorsitzende und jeder sonstige für den Förderkreis Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Förderkreises abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Kontrahenten zu vereinbaren, dass die Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderung oder Auflösung des Förderkreises entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der $\frac{2}{3}$ alle Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Sind nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich. Der Förderkreis ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, können durch Beschluss des Vertretungsberechtigten Vorstandes mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung des Förderkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen auf die Pfarreien-Gemeinschaft Eller/Lierenfeld über. Diese ist verpflichtet, das vorhandene Vermögen im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 12 Beschlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11. April 2016 beschlossen und in Kraft gesetzt.

Düsseldorf, den 11. April 2016

Chantal Klein

Markus Bäumer

Christoph Ritter

Dorothea Voß

Rainer Wirtz